

## II. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung

### 1. Landtag als (Mit-)Gesetzgeber

Von verfassungsrechtlicher und -politischer Bedeutung ist die Frage, welche Stellung der Landtag im Gesetzgebungsverfahren einnimmt, wie seine Rolle ausgestaltet ist, inwieweit er daran beteiligt ist, welches seine Befugnisse sind. Der Landtag beschliesst die Gesetze im Rahmen seiner Zuständigkeit und unter Beachtung der Mitwirkungsbefugnisse der übrigen am Verfahren der Gesetzgebung beteiligten Organe, Fürst und Volk.

An der Gesetzgebung sind in unterschiedlichen Funktionen mehrere Staatsorgane beteiligt.<sup>329</sup> Fürst und Landtag, gegebenenfalls das Volk,<sup>330</sup> werden als die gesetzgebenden «Faktoren»<sup>331</sup> bzw. Staatsorgane bezeichnet.<sup>332</sup> Dabei ist der Landtag das beschlussfassende Organ. Er beschliesst das Gesetz.<sup>333</sup> Die in Art. 62 Bst. a und 65 Abs. 1 LV genannte «Mitwirkung an der Gesetzgebung» versteht sich als Beschlussfassung. Insofern ist der Terminus «Zustimmung» in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 LV, der wie auch dessen Text § 24 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 entlehnt ist, unter der das Gesetz vom Landesfürsten ausgeht, in seinem Sinngehalt nicht ganz zutreffend.<sup>334</sup> Der Landtag ist das Organ, das den

---

329 Gerard Batliner, Aktuelle Fragen, S. 40 Rz. 70 spricht in diesem Zusammenhang von «Zuständigkeitszuteilungen» zwischen Volk, Landtag und Fürst. Bei Edwin Loebenstein, Ausgewählte Besonderheiten, S. 10 ist in verkürzter Weise – das Volk wird nicht erwähnt – die Rede davon, dass die Funktion der Gesetzgebung auf ein «in Verbindung von Monarch und Parlament bestehendes, also ein zusammengesetztes Organ übertragen» sei.

330 Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 44 f. Wenn über einen Gesetzesbeschluss eine Volksabstimmung nicht stattfindet, weil eine solche weder vom Landtag von sich aus angeordnet noch vom Volk verlangt (Referendumsbegehren) wird, entscheidet der Landtag anstelle des Volkes allein.

331 Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 72.

332 Siehe Art. 65 LV.

333 Siehe Art. 66 und 66bis LV.

334 Vgl. Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 72 f., der noch den Gesetzesbegriff der damaligen Zeit, d. h. des monarchischen Konstitutionalismus, verwendet, indem er sich auf Paul Laband, Staatsrecht, Bd. 2, S. 7 bezieht, wonach der Fürst das Gesetz erlässt und «die Sanktion der eigentliche zentrale Akt des Gesetzgebungsverfahrens ist». Nach Ernst-Wolfgang Böckenförde, Gesetze und gesetzgebende Gewalt, S. 228 f., reduziert diese Lehre den Gesetzesbegriff auf das Befehls- und Zwangsmoment.